

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT ZWETTL
3910 Zwettl, Am Statzenberg 1, Postfach 83
Fernschreibnummer 72205, Telefax-Nr. 02822/505-153
Parteienverkehr Montag bis Freitag 8 - 12 Uhr
Abendparteiverkehr Montag 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Zwettl, 3910

An die
Republik Österreich
z.Hd.des Landeshauptmannes von NÖ
(öffentliches Wassergut)
Abteilung III/1 des Amtes der
NÖ Landesregierung
1014 Wien

Beilagen

9-N-9451/2

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02822) 505
Klein DW 236

Datum
21. März 1995

Betrifft
Talabschnitt des "Kleinen Kamp" zwischen "Hammer" und Oedmühle,
Erklärung zum Naturdenkmal

Bescheid
Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl erklärt den Flußlauf des "Kleinen Kamp" zwischen der Brücke bei der Oedmühle und der Landesstraßenbrücke in "Hammer" mit den Flußparzellen 882, 883 je KG.Kleinnondorf, 721, KG.Grünbach, 927 und 926/1 je KG.Rappottenstein, einschließlich aller auf diesen Parzellen liegenden Inseln und Felsbildungen, der Flußsohle sowie dem Ufersaum samt den dort befindlichen Felsen und Gehölzen, soweit sie auf den genannten Grundstücken liegen, **zum Naturdenkmal.**

In diesem Bereich ist - soweit nicht nachstehend Ausnahmen gestattet werden - jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Felsbildungen (z.B. Vornahme von Baumaßnahmen, Errichtung von Baulichkeiten, Sand- und Schottergewinnung sowie Anschüttung von Materialien aller Art innerhalb der Flußparzelle oder unmittelbar an den Ufern, Felssprengungen und Räumungen) untersagt.

Zulässige Nutzung:

Die Bezirkshauptmannschaft Zwettl gestattet im Bereich dieser Flußstrecke

- a) die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit besonderer Betonung auf den Bestand der Erhaltung der Bachforellen,
- b) den Betrieb der derzeit bestehenden und rechtlich aufrechten Wasserkraftanlage sowie der bestehenden Brücken und Stege,
- c) auf den Inseln der Flußparzellen und am Ufersaum dieser Flußparzellen die ausschließlich einzelstammweise Entnahme von Bäumen (nicht über weitere Strecken auf einmal!, nicht die Entfernung von Wurzelstöcken!), wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers (überalterte bzw. schadhafte Gehölze) nötig ist,
- d) an der Wiesenstrecke bzw. im Rückstauraum der bestehenden Wasserkraftanlage flußbauliche Pflegemaßnahmen wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen udgl., allerdings unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform, vorzugsweise durch Grünverbauung bzw. Neupflanzung fehlender Ufergehölze (allerdings jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde).

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs.1 und 5 und § 7 Abs.2 des NÖ Naturschutzgesetzes,
LGB1.5500-3

Begründung

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGB1 5500-3, kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Gemäß § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 2 leg.cit. ist im Bereich eines Naturdenkmals jeder Eingriff in das Pflanzenkleid und Tierleben sowie jede Änderung bestehender Boden- und Fels-

bildungen untersagt, wobei jedoch die Behörde unter der Voraussetzung, daß dadurch das Ziel der Schutzmaßnahme nicht gefährdet wird, Ausnahmen von diesem Verbot gestatten kann.

Der Amtssachverständige in Angelegenheiten des Naturschutzes des NÖ Gebietsbauamtes IV hat am 29. September 1994 folgendes Gutachten erstellt:

"Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 3.12.1979, Zl. IX-N-79118/7 wurde der Teilabschnitt des "Kleinen Kamp" zwischen der Wiesmühle (KG. Pehendorf) und der Oedmühle (KG. Kleinnondorf) einschließlich der Feldwildnis der "Schütt" zum Naturdenkmal erklärt. Der gesamte Bereich liegt innerhalb der KG. Kleinnondorf und umfaßt (neben anderen) auch die gesamte Kampflußparzelle. Dieses Naturdenkmal endet bei der Güterwegbrücke über den "Kleinen Kamp" in der Nähe der Oedmühle.

Im Zuge mehrfacher Erhebungen in anderen Angelegenheiten wurde auch der hier östlich (flußabwärts) anschließende Tal- und Flußabschnitt des "Kleinen Kamp" besichtigt, erhoben und planlich sowie fotografisch erfaßt. Dabei zeigte sich, daß dieser folgende Talabschnitt bis zur Brücke der Landesstraße 7176 über den "Kleinen Kamp" in Rappottenstein, "Hammer", von gleicher landschaftlicher Bedeutung und Ausdruckskraft ist, wie der schon geschützte Abschnitt der "Schütt" und dessen logische landschaftliche Fortsetzung darstellt und somit in gleicher Weise schutzwürdig ist.

Es wird daher beantragt, für diesen Bereich ein Unterschutzstellungsverfahren nach dem NÖ Naturschutzgesetz (Naturdenkmal) einzuleiten und durchzuführen.

BEFUND:

Das Flußsystem des Kamp entwässert fast das gesamte mittlere Drittel des Waldviertels von Quellgebiet der Aist im Westen bis zum Manhartsberg im Osten. Der Kamp wird von zwei Quellflüssen, dem Großen und dem Kleinen Kamp gebildet, die sich in Ritterkamp vereinigen und ab hier den Namen Kamp tragen.

Während der "Große Kamp" von seiner Quelle nahe von Karlstift in seiner großen Richtung nahezu genau west-östlich verläuft,

entspringt der "Kleine Kamp" wesentlich südlicher nahe der oberösterreichischen Landesgrenze bei Marchstein in ca. 900 m Seehöhe am Westrand des Weinsberger Waldes, etwas westlich von Bärnkopf und führt sodann im wesentlichen in nordöstlicher Richtung bis zur Vereinigungsstelle in Ritterkamp.

Der gesamte Verlauf des "Kleinen Kamp" führt durch die geologische Formation des Weinsberger Granites. Durch diesen Untergrund bedingt, verläuft der "Kleine Kamp" in seinen Oberlauf über weite Strecken durch relativ enge und steilwandige Waldtäler und tritt erst im Abschnitt zwischen Kleinsiegharts und Pehendorf auch in weite Muldentäler aus, die in Abschnitten oberhalb von Engstellen mit Felsverstürzen durch Sedimentation in den Rückstauzonen auch breite ebene Talflächen zeigen, in denen der Fluß fallweise mäandriert. So zum Beispiel im "Kampfeld" bei Lohn und auch bei der Wiesmühle.

Unterhalb dieser Wiesmühle tritt der "Kleine Kamp" wieder in ein engeres Tal ein, in dem Felswände und Blockgruppen bis eng an den Fluß herantreten. In dieser Form führt das Tal nun bis nahe an die Ortschaft Ritterkamp heran.

Am Taleingang bei der Wiesmühle hat ein uralter Felssturz der "Schütt" das Tal verlegt, auf den sodann eine lebhaft und von zahlreichen Blöcken bedeckte Flußstrecke folgt, die in dieser Art bis unmittelbar zur Oedmühle verläuft. Hier ist das Ende des bereits bestehenden Naturdenkmales "Schütt" erreicht.

Unmittelbar nach dieser durch eine Güterwegbrücke markierten Stelle liegt eine schmale Talweitung im Nordwesten des Flusses, der selbst am Südrand dieser Wiese nahe dem Hangfuß des Waldhanges verläuft. Dieser Abschnitt ist relativ ruhig, ziemlich geradlinig und an der Südseite mit einem Gehölzsaum begleitet. In diesem Abschnitt bildet der Kamp die Grenze der Katastralgemeinden Kleinnondorf und Grünbach (Parzelle 882, KG: Kleinnondorf). Nach ca. 200 m, am Ende der Talwiese im Norden, vollzieht der Fluß einen scharfen Knick nach Südosten (Grenze KG. Kleinnondorf-Rappottenstein) und tritt nach knapp 100 m wieder nahe an den Waldhang im Süden heran. Hier folgt, nun bereits zur Gänze innerhalb der KG. Rappottenstein, eine Blockschwelle und eine ehemalige Felsinsel im Fluß, oberhalb derer sich Sandbänke gebildet haben. Im Bereich der Insel fanden hier vor einigen

Jahren Anschüttungen statt, durch die der nördliche Kamparm völlig verschüttet wurde.

An der Stelle dieser Felsbildungen ist der Fluß wieder nahe an den steilen Talhang im Süden herangerückt. Es folgt hier nun eine relativ ruhige Flußstrecke von knapp 200 m Länge, in der der Fluß wieder etwas weiter vom Hangfluß entfernt fließt, bis zur Einmündung eines kleinen Seitenbaches von Südwesten her. An dieser Stelle findet sich wieder ein Abschnitt mit größeren Blöcken, stärkerem Gefälle und Einengung des Flusses durch Felsbildungen innerhalb einer großen Flußparzellenbreite.

Die nachfolgende, wiederum etwas ruhigere Strecke mit zumeist sandiger Flußsohle weist eine Anzahl einzelner größerer Felsblöcke, aber auch kleiner, flacher und begrünter Inseln im Flußbett auf.

Der Fluß, den bisher seit der Schleife beim Eintritt in die KG. Rappottenstein eine schmale, flache und bewaldete Talebene begleitet hatte, tritt nun wieder nahe an den steilen und mit gewaltigen Felsbildungen besetzten seitlichen Talhang (unter der Burg Rappottenstein) heran, weicht dann aber in einem weiten und eng gekrümmten Bogen in eine ca. 100 m lange Talebene aus, bevor er wieder in südlicher Richtung an den steilen, südlichen Talhang heranrückt. An dieser Stelle, wo auch der steile und felsdurchsetzte nördliche Talhang direkt an den Fluß herantritt, liegt ein gewaltiger Felssturz über der Flußparzelle, die hier (beim "Schloßsteg", über den ein markierter Wanderweg vom Ort zur Burg Rappottenstein führt) auf eine Strecke von ca. 50 m Länge vollständig überdeckt wird.

Im nachfolgenden durch steile, felsdurchsetzte Talhänge gebildeten Engtal, verläuft der Fluß in einer lebhaften und von Felsen bedeckten bzw. eingeengten Gefällsstrecke von ca. 100 m Länge und mündet dann in den teilweise verlandeten Rückstauraum der großteils verfallenen oberen Wehranlage und sodann der intakten unteren Wehranlage des "Hammer". Kurz unterhalb der unteren Wehranlage überquert die Landesstraße 7176 auf einer zweibögigen steinernen Brücke den "Kleinen Kamp".

Hier endet der für die Erklärung zum Naturdenkmal (bzw. zur Erweiterung des bestehenden Naturdenkmales "Schütt") vorge-

schlagene Abschnitt des "Kleinen Kamp".

Im beantragten Abschnitt zwischen Oedmühle und Landesstraßenbrücke in "Hammer" weist die Flußparzelle (durchwegs im Eigentum der Republik Österreich, öffentliches Wassergut, p.A. Landeshauptmann für NÖ, Abt. III/1, Verwaltung des öffentlichen Wassergutes) Breiten von 12 bis 18 m auf. Der Fluß selbst ist mit durchschnittlich 5 bis 7 m Breite jeweils wesentlich schmaler als die Flußparzelle. Die Flußparzelle selbstengt sich kurz oberhalb des Felssturzes beim Schloßsteg auf etwa 10 m ein, in Bereichen mit starker Felsbildung ("Insel" im oberen Abschnitt, Blockschwelle bei der Mündung des Seitengrabens) weitet sie sich auf 20 m aus, beim Felssturz beim Schloßsteg auf über 30 m und im Rückstauraum der oberen Wehr des "Hammer" auf über 40 m. Im Stauraum der unteren Wehr beträgt die Breite der Flußparzelle zwischen 20 und 25 m.

Die Wassertiefe des Flusses beträgt außerhalb der Staue - abhängig von Flußbreite und Gefällsverhältnissen - ca. 25 bis 40 cm, mit flacheren Abschnitten und tieferen Kolken. Soweit die Ufer nicht felsig sind, sind sie ca. 50 cm hoch (selten höher), steilwandig und begrünt.

Im gesamten betroffenen Bereich verläuft dem Fluß entlang am orografisch rechten Ufer ein unbefestigter Waldweg, der mehrfach direkt an die Flußparzelle, nicht aber an den Flußlauf selbst herantritt, zumeist aber einen Abstand von nicht unter 10 m bis über 20 m hinaus enthält. Im steilen Waldhang des unteren Abschnittes liegt dabei der Weg wegen der Geländeform bis zu gegen 10 m über dem Fluß, ansonsten in Höhe der Talebene. Auf diesem Weg verläuft zwischen "Hammer" und der Wiesmühle durchgehend ein markierter Wanderweg, beim Schloßsteg bzw. der Oedmühle queren markierte Wanderwege das Tal.

Zirka 100 m oberhalb des Schloßsteges führt eine Wirtschaftsbrücke über den Fluß zu einigen wenig ausgeprägten Bringungswegen, von denen einer flußaufwärts bis in jenen Bereich führt, wo bei der früheren Felsinsel der nördliche Kamparm zugeschüttet worden ist.

Durch den Bereich "Hammer" führt die Landesstraße 2176 von Rappottenstein nach Bromberg. Abgesehen von der Brücke über den

"Kleinen Kamp" hält diese Straße jeweils Abstände von wesentlich über 20 m zur Flußparzelle.

GUTACHTEN:

Der betroffene Abschnitt des Tales des "Kleinen Kamp" flußabwärts der Brücke bei der Oedmühle bis zur Landesstraßenbrücke in "Hammer" stellt lediglich die Verlängerung des mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Zwettl vom 3.12.1979 als "Schütt" zum Naturdenkmal erklärten Talabschnittes auf die Länge jener Flußstrecke dar, die in ihrer landschaftlichen Ausprägung dem oberhalb im Bereich "Schütt" gelegenen Engtal entspricht. Das ist eine Länge von insgesamt knapp 1,5 km im Anschluß an die wesentlich längere "Schütt".

Der Schutz soll dabei die gesamte Flußparzelle samt Flußsohle, Felsbildungen, Inseln, Ufern sowie den gesamten Uferbewuchs in diesem Bereich erfassen.

Der "Kleine Kamp" ist in diesem Abschnitt - gleich wie oberhalb im Bereich der "Schütt" ein lebhaft bewegtes Gewässer großer Ursprünglichkeit und praktisch ohne störende und verändernde Eingriffe. Innerhalb des Flußbettes und der Ufer befinden sich dabei eine große Anzahl von Felsblöcken und kleineren Inseln, die fallweise natürliche Flußschwellen bilden, oberhalb derer die Verlangsamung des Flusses Sandbänke und flache, zum Teil bewachsene Inseln ausgebildet hat, unterhalb derer aber wieder lebhaft bewegte Fließstrecken folgen.

Im Bereich des Schloßsteges hat dabei ein uralter Felssturz von den Seitenhängen her das Flußbett mit teilweise gewaltigen Blöcken vollständig überdeckt, sodaß hier auf eine gewisse Strecke der Kamp vollständig unterirdisch verläuft, kurz danach aber wieder ins Freie tritt und über relativ steile und stark felsige Gefällsstufen bis in den versandenden Rückstauraum der ehemaligen bzw. noch in Nutzung stehenden Wehranlagen beim "Hammer" führt. Es entsteht dadurch eine eindrucksvolle und spektakuläre landschaftliche Szenerie, welche noch durch die hier im Gutachten nicht erfaßten teilweise riesenhaften Felsformationen an beiden Talhängen verstärkt wird.

Damit stellt der Kampfluß samt seinen Inseln, Felsbildungen,

Sand- und Schotterbänken, den Ufern und dem Bewuchs sowohl an Ufern als auch Inseln, ein in seiner besonderen Ausprägung ganz wesentlich bestimmendes und gestaltendes Element des Landschaftsbildes dar. Es handelt sich hier um einen weitgehend ursprünglichen und urtümlichen Flußlauf, in dem - abgesehen von einigen Schüttungen in einem Seitenarm und an vereinzelt Stellen der Ufer, was eine potentielle Gefährdung für den Bestand befürchten läßt - noch keine schwerwiegenden Eingriffe stattgefunden haben.

Daß sich aus diesen naturräumlichen Gegebenheiten auch ökologische Interessen - Lebensraum gefährdeter oder bedrohter oder an das Wasser gebundener Tiere und Pflanzen - ableiten lassen, ist schon auf Grund derartiger Feststellungen für geschützte Bereiche am Kamp oder "Großen Kamp" an anderen Stellen als gegeben zu betrachten.

Es erscheint daher nach Ansicht des Unterfertigten höchstes öffentliches Interesse an einer möglichst weitgehend ungestörten Erhaltung des Flußlaufes schon im Hinblick auf das unverwechselbare und einprägsame Landschaftsbild und die Abwehr möglicher schädlicher Eingriffe gegeben. Es wird daher beantragt, diesen Flußabschnitt zum Naturdenkmal zu erklären.

Das Naturdenkmal soll dabei die Kampflußparzelle, im Eigentum der Republik Österreich, öffentliches Wassergut, samt allen auf ihr liegenden Inseln und Felsbildungen, der Flußsohle, dem Ufersaum samt den dort befindlichen Felsen und Gehölzen, umfassen.

Betroffen sind dabei

Kat.Gemeinde	Parz.	Anmerkung
Kleinnondorf	882	Grenze zur KG. Grünbach
	883	Grenze zur KG. Rappottenstein
Grünbach	721	Grenze zur KG. Kleinnondorf
Rappottenstein	927	Grenze zur KG. Kleinnondorf
	926/1	innerhalb der KG. Rappottenstein

Dabei besteht folgende Schutzabsicht:

Ungestörte und unzerstörte, ökologisch funktionsfähige Erhaltung des Flußlaufes in Lage und Form, samt Ufern, Flußsohle, Felsbildungen, Inseln und dem gesamten Bewuchs.

Daraus abgeleitet ergeben sich folgende zulässige Nutzungen:

- a) Die Ausübung der Fischerei im Sinne des NÖ Fischereigesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit besonderer Betonung auf den Bestand der Erhaltung der Bachforellen,
- b) der Betrieb der derzeit bestehenden und rechtlich aufrechten Wasserkraftanlage sowie der bestehenden Brücken und Stege,
- c) auf den Inseln der Flußparzellen und am Ufersaum dieser Flußparzelle die ausschließlich einzelstammweise Entnahme von Bäumen (nicht über weitere Strecken auf einmal!, nicht die Entfernung von Wurzelstöcken!), wenn dies aus Sicherheitsgründen bzw. zur Pflege des Gewässers (überalterte bzw. schadhafte Gehölze) nötig ist,
- d) an der Wiesenstrecke bzw. im Rückstauraum der bestehenden Wasserkraftanlage flußbauliche Pflegemaßnahmen wie Sicherung oder Sanierung von Uferanrissen udgl., allerdings unter Wahrung des Flußlaufes und einer angepaßten Verbauungsform, vorzugsweise durch Grünverbauung bzw. Neupflanzung fehlender Ufergehölze (allerdings jeweils im Einvernehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde).

Die Vornahme von Baumaßnahmen, die Errichtung von Baulichkeiten, die Sand- und Schottergewinnung sowie die Anschüttung von Materialien aller Art innerhalb der Flußparzelle oder unmittelbar an den Ufern, Felssprengungen und Räumungen wären jedenfalls zu untersagen."

Dieses Gutachten wurde der Republik Österreich, vertreten durch den Landeshauptmann von NÖ (öffentliches Wassergut), Abteilung III/1 des Amtes der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, der NÖ Umweltanwaltschaft und der Marktgemeinde Rappottenstein zur Kenntnisnahme übermittelt.

Die Marktgemeinde Rappottenstein hat dazu keine Stellungnahme

vertretbaren Ausnahmen auszusprechen war.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich oder mit Telefax bei der Bezirkshauptmannschaft Zwettl eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat)
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Berufung kann aber auch unmittelbar bei der Berufungsbehörde (per Adresse Amt der NÖ Landesregierung, 1014 Wien, Herrengasse 11-13) eingebracht werden.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Hinweis

Gemäß § 9 Abs. 3 des NÖ Naturschutzgesetzes darf ein Naturdenkmal nicht verändert, entfernt oder zerstört werden. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 50.000,-- oder Arrest bis zu drei Monaten zu bestrafen. Auf Grund der Bestimmungen der § 9 Abs. 5 in Verbindung mit § 7 Abs. 4 des NÖ Naturschutzgesetzes hat der über das Naturdenkmal Berechtigte die zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen getroffenen Maßnahmen innerhalb einer Woche ab ihrer Einleitung der Behörde anzuzeigen.

Ergeht an

1. die Marktgemeinde Rappottenstein, z.Hd. des Herrn
Bürgermeister
2. die NÖ Umweltschutzbehörde, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnis an

3. das NÖ Gebietsbauamt IV, 3500 Krems/Donau, z.Hd.des Amtssachverständigen für Naturschutz
4. die Abteilung 14 im Hause

Der Bezirkshauptmann
Dr. N i k i s c h

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Hainig

Bezirkshauptmannschaft Zwettl

Kennz. 9-N-9451/2

Dieser Bescheid ist rechtskräftig und
unrerlegt keinem die Vollstreckbarkeit
nehmenden Rechtszug.

Zwettl, am 18. April 1995
Für den Bezirkshauptmann



[Signature]
(Dr. Haselsteiner)